

**Satzung der Stadt Worms  
über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen  
vom 27.1.2010**

Der Stadtrat der Stadt Worms hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.2009, (GVBl. S. 162) und des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.5.2009 (GVBl. S. 201) in seiner Sitzung am 27.1.2010 - Beschluss Nr. 158/2009-2014 folgende

**Satzung**

beschlossen:

**§ 1  
Voraussetzung und Wirkung der Ablöse**

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 Nr. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn die Gemeinde zustimmt, die Verpflichtungen nach § 47 Absätze 1, 2 und 3 LBauO auch durch Zahlung eines Geldbetrags an die Gemeinde nach Maßgabe dieser Satzung erfüllen. Die Stadt wird den Geldbetrag nach Maßgabe des § 47 Abs. 5 LBauO verwenden.
- (2) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

**§ 2  
Festsetzung von Gebietszonen**

- (1) Im Hinblick darauf, dass die Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen je nach ihrer Lage in der Innenstadt oder außerhalb dieses Bereiches Kosten in unterschiedlicher Höhe erfordert, werden folgende Gebietszonen festgesetzt:

Zone I	zentrale Innenstadt mit Umfeld,
Zone II	übriger Stadtbereich.

- (2) Die Zone I wird durch folgende Straßen und Verkehrsflächen umgrenzt, wobei bei Straßen die auf beiden Seiten angrenzenden Grundstücke zur Zone I gehören:

im Norden	durch die Gaustraße, beginnend an der Bebelstraße, in südöstlicher Richtung verlaufend bis zum Pfortenring, weiter in östlicher Richtung entlang dem Pfortenring und dem Liebfrauenring bis zum Nibelungenring (B 9);
im Osten	durch den Nibelungenring (B 9), weiter in südlicher Richtung entlang der B 9 bis zur Philosophenstraße;

## Ablösung von Stellplatzverpflichtungen 6/40/1

---

- im Süden durch die Philosophenstraße, weiter in südlicher Richtung abknickend entlang der Ludwigstraße bis zur Pfautorstraße, weiter in westlicher Richtung entlang der Pfautorstraße, Schönauer Straße bis zur Speyerer Straße, in südlicher Richtung abknickend entlang der Speyererstraße bis zur Gutleutstraße, weiter entlang der Gutleutstraße bis zur Cornelius-Heyl-Straße, in nördlicher Richtung abknickend entlang der Cornelius-Heyl-Straße, weiter entlang der Bahnlinie Worms-Ludwigshafen bis zur Alzeier Straße, in westlicher Richtung abknickend, das Bahngelände überquerend und weiter in südwestlicher Richtung abknickend entlang der Bahnlinie Worms-Monsheim bis zum Kirschgartenweg, weiter in nördlicher Richtung abknickend entlang des Kirschgartenweges bis zur Alzeier Straße, weiter in westlicher Richtung abknickend entlang der Alzeier Straße (B 47) bis zur Mozartstraße;
- im Westen durch die Mozartstraße, weiter in östlicher Richtung abknickend entlang der Röderstraße, Hochheimer Straße bis zur Erenburger Straße, in nördlicher Richtung abknickend entlang der Erenburger Straße und der Bebelstraße bis zur Gaustraße.

Die Zone I ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

- (3) Das gesamte übrige Stadtgebiet gehört zur Zone II.

### § 3

#### Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gemäß § 1 Abs. 1 erhebt die Stadt Geldbeträge in Höhe von 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen (Stellplätze, Garagen, Parkhäuser und Tiefgaragen) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in den jeweiligen Gebietszonen. Die Beträge werden für die einzelnen Gebietszonen wie folgt festgesetzt:

Zone I auf **9.100,00** Euro je Stellplatz oder Garage  
Zone II auf **5.200,00** Euro je Stellplatz oder Garage

- (2) Die Zahlung der Geldbeträge wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.

### § 4

#### Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.\*)

Worms, den 29.1.2010

STADTVERWALTUNG WORMS

gez. Kissel

(Kissel)  
Oberbürgermeister

\*) Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 06 vom 05.02.2010

Anlage – Übersichtsplan Zone I

